

Die (gegenseitige) Anerkennung von Verhaltenskodizes

Verhaltenskodizes sind im heutigen Wirtschaftsleben sehr verbreitet und Bestandteil „guter Unternehmensführung“. Dies bestätigt eine kürzlich erschienene Studie des Center for Business Compliance & Integrity, der zufolge 83 % der befragten mittelständischen Unternehmen über einen Verhaltenskodex verfügen.¹ Dabei richten immer mehr Unternehmen nicht nur ihr eigenes Verhalten an einem Verhaltenskodex aus, sondern fordern dies auch von ihren Geschäftspartnern.

Verhaltenskodex

Im wirtschaftlichen Kontext wird unter einem Verhaltenskodex eine Sammlung von Richtlinien und/oder Regelungen verstanden, welche sich Unternehmen im Rahmen einer freiwilligen Selbstbindung auferlegen. Die formulierten Verhaltensanweisungen dienen als Handlungsorientierung für Mitarbeiter, um erwünschtes Verhalten zu fördern bzw. unerwünschte Handlungen zu vermeiden.² Dabei kommt es nicht auf die formale Bezeichnung eines solchen Werkes an, die mitunter variiert (Verhaltenskodex, Ethik-Richtlinien, Unternehmensrichtlinien, Geschäftsprinzipien, Business Code etc.), sondern auf dessen Inhalt. Thematisch kann das Regelwerk sehr breit sein und von der Einhaltung der Gesetze, über Korruptionsverbot, der Einhaltung von Arbeits- und Sozialstandards, der Geschäftsethik im Umgang mit Lieferanten und Subunternehmen bis hin zum Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen reichen. Soweit Gesetzeskonformität explizit Gegenstand eines solchen Regelwerks ist, kann insofern nicht von einer „freiwilligen Selbstverpflichtung“ gesprochen werden, da die Einhaltung der geltenden Gesetze obligatorisch und stets zu beachten ist – unabhängig von einer Regelung in einem Verhaltenskodex. In gewisser Hinsicht haben unternehmerische Selbstverpflichtungen also lediglich deklaratorischen Charakter. Trotzdem darf nicht verkannt werden, dass Kodizes unter bestimmten Voraussetzungen zivilrechtliche Bindungswirkungen nach sich ziehen können (s.u.).

Welcher Kodex gilt?

Aufgrund der Tatsache, dass immer mehr Unternehmen über einen Verhaltenskodex verfügen, diesen individuell gestalten und auf ihre Lieferanten, Dienstleister und Kunden zu erstrecken suchen, kommt es immer häufiger zum Konflikt zwischen den Geschäftspartnern, da verschiedene Verhaltenskodizes aufeinandertreffen und jedes Unternehmen „seinen“ Kodex durchsetzen bzw. akzeptiert haben möchte. Insbesondere im Falle eines größeren Machtgefälles zwischen den Geschäftspartnern wird vom Lieferanten häufig verlangt, den Verhaltenskodex des Auftraggebers anzuerkennen. Unternehmen ohne eigenen Kodex hingegen sollen sich auf eine Vielzahl fremder Verhaltenskodizes ihrer Geschäftspartner verpflichten. Die daraus resultierende Frage ist, wie Unternehmen dieser Situation angemessen begegnen können? Nach einer im Forum Compliance & Integrity (FCI) beratenen und

¹ Center for Business Compliance & Integrity (CBCI), Studie „Compliance im Mittelstand“, S. 38, 2014.

² <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/18000/code-of-conduct-v7.html>.

vom Zentrum für Wirtschaftsethik herausgegebenen Stellungnahme zur "Anerkennung von Verhaltenskodizes" ist eine schematische Verpflichtung von Lieferanten auf den Verhaltenskodex des Auftraggebers abzulehnen, da dies nicht Sinn und Zweck einer freiwilligen Selbstverpflichtung entspricht. Verhaltenskodizes sollen die Pflichten des Unternehmens und seiner Beschäftigten basierend auf den das Unternehmen leitenden Wertvorstellungen definieren. Dies erfordert die eigene Auseinandersetzung des Unternehmens mit solchen Werten und Verhaltensgrundsätzen sowie ihre individuelle Anwendung auf das Unternehmen und lässt sich nicht durch das „Aufzwingen“ fremder Werte und Standards erreichen.³

BDI-Vorschlag

Der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI) hat sich des Problems der gegenseitigen Anerkennung von Verhaltenskodizes angenommen und Lösungsmöglichkeiten entwickelt.⁴ Diese werden hier verkürzt dargestellt.⁵

Verfügen beide Vertragsparteien über einen eigenen Kodex, kann das Aufeinandertreffen dadurch gelöst werden, dass beide Parteien den jeweils anderen Kodex als gleichwertig anerkennen und so die Unterwerfung einer Partei unter den Kodex der anderen Partei vermeiden. In der Praxis geht die gegenseitige Anerkennung häufig durch einen formlosen Verweis auf den eigenen Verhaltenskodex von statten, der dem Geschäftspartner zur Information zugänglich gemacht wird. Ist eine formlose Lösung nicht möglich oder (aus Beweisgründen) nicht gewünscht, kann eine schriftliche Anerkennungsvereinbarung getroffen werden, deren Kernelement der Hinweis auf den jeweils eigenen Verhaltenskodex und der Verzicht auf die Unterwerfung unter den jeweils fremden Kodex ist.

Formulierungshilfe

Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes als Selbstverpflichtung auferlegt. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

Bei dieser Ausgestaltung bleibt es bei der Selbstverpflichtung auf den eigenen Kodex, die keine weiteren Rechte und Pflichten Dritter begründet. Möglich ist es jedoch auch, die Einhaltung oder gar die Sicherstellung der Einhaltung des Kodex zu vereinbaren. Dadurch werden vertragliche Nebenpflichten statuiert, die im Falle einer Verletzung entsprechende Rechtsfolgen nach dem Vertragsrecht auslösen können.

³ Zentrum für Wirtschaftsethik, Anerkenntnis fremder Verhaltenskodizes, <http://www.dnwe.de/199.html>.

⁴ Hierbei handelt es sich um Orientierungshilfen (ungeachtet unternehmerischer Bedürfnisse im Einzelfall), die eine rechtliche Prüfung oder Beratung nicht ersetzen. Der BDI übernimmt insbesondere keine Gewähr für die Bestandskraft der skizzierten Formulierungen im Falle einer gerichtlichen Überprüfung.

⁵ Mehr dazu unter http://www.bdi.eu/download_content/RechtUndOeffentlichesAuftragswesen/Compliance-Anerkennung_endg.pdf.

Formulierungshilfe

Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes auferlegt, die sie innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen einhalten. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

Formulierungshilfe

Die Vertragsparteien haben sich jeweils eigene Verhaltenskodizes auferlegt. Sie sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der eigene Verhaltenskodex innerhalb ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen eingehalten wird. Sie erkennen ihre Kodizes als gleichwertig an und verzichten auf eine vertragliche Unterwerfung unter den Verhaltenskodex der jeweils anderen Partei.

Wie bei der formlosen Übernahme ist es auch im Rahmen der Anerkennungsvereinbarung sinnvoll, dass die Unternehmen die Kodizes austauschen und sich in der Folge gegenseitig über Änderungen am Kodex informieren. Über das Kernelement hinaus sieht der „Mustervertrag“ des BDI weitere optionale Elemente zum Geltungsbereich der Vereinbarung, zur Rechtsfolgenseite im Falle von Verstößen, zur Kündigung, zur Schriftform sowie zum anwendbaren Recht (etwa für grenzüberschreitende Vertragsbeziehungen) vor, die je nach Bedarf vereinbart werden können.

Alternativen

Unternehmen, die über keinen eigenen Verhaltenskodex verfügen, können sich gegenüber Geschäftspartnern darauf berufen, dass sie die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen einhalten. Drängen Geschäftspartner dennoch auf die Annahme ihres Kodex, ist es ratsam, sich auf die Beachtung eines Verbandskodex zu berufen (sofern einer existiert) oder sich doch für die Erarbeitung eines eigenen Kodex zu entscheiden und sich hierfür ggf. am Verbandskodex zu orientieren. Letzterer Variante ist nach Ansicht des Zentrums für Wirtschaftsethik der Vorzug zu geben, da Verbandskodizes nicht auf die konkrete Situation des anerkennenden Unternehmens zugeschnitten sind. Es gibt bereits einige (Branchen-)Verbände, die eigene Kodizes verfasst haben und deren Formulierungen auf eine Vielzahl von Unternehmen zugeschnitten sind. Da es für die Anerkennung auf die Gleichwertigkeit der Kodizes ankommt, ist es notwendig, dass ein Verbandskodex die wesentlichen Compliance-Themen abdeckt und eine gewisse Verbreitung aufweisen kann.⁶ Diese Anforderungen erfüllen bereits der Code of Conduct des Zentralverbands Elektrotechnik und Elektroindustrie e.V. (ZVEI), der Code of Conduct des Verbands der Bahnindustrie in Deutschland e.V. (VDB), der Code of Conduct des Industrieverbands Textile Services, der Code of Conduct des Markenverbandes, der Code of Conduct des Gesamtverbandes textil + mode e.V. und die Verhaltensrichtlinie des Bundesverbandes Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da fortwährend neue Verbandskodizes verfasst werden.

⁶ Brouwer/Schreiner, Die Unterwerfung unter fremde Lieferantenkodizes – ein zweistufiges Anerkennungskonzept soll für Erleichterung sorgen, CCZ 2010, 228 (230).

Fazit

Der BDI stellt mit diesem Mustervertrag Anregungen zur Verfügung, die dabei helfen können das Problem der aufeinandertreffenden Verhaltenskodizes zu bewältigen. Die Erstellung eines eigenen Verhaltenskodex ist der Anwendung eines Verbandskodex aufgrund der individuellen, unternehmensspezifischen Gestaltungsmöglichkeiten vorzuziehen. In jedem Fall aber ist es ratsam, sofern es die Verhandlungsposition zulässt, die Unterwerfung unter einen fremden Verhaltenskodex zu vermeiden, da mit einer solchen Anerkennung letztendlich fremde Werte übernommen werden und zusätzliche Verpflichtungen auf ein Unternehmen zukommen, die neben der Einhaltung des eigenen Kodex sichergestellt werden müssen. Dies wiederum erhöht die Gefahr, in die Haftung genommen zu werden.